

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2018/4/24 VGW-151/085/1196/2018

JUSLINE Entscheidung

O Veröffentlicht am 24.04.2018

#### Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

24.04.2018

#### Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

NAG §11 Abs1

NAG §11 Abs2

NAG §24

NAG §25

#### Rechtssatz

Aus dem klaren Wortlaut der Bestimmung des§ 25 NAG ergibt sich die Zuständigkeit der "Behörde", sodass dem Verwaltungsgericht Wien keine Zuständigkeit zur Führung eines Verfahrens nach § 25 Abs. 1 NAG zukommt. Gemäß § 3 Abs. 1 NAG ist die "Behörde" im Sinne des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes der örtlich zuständige Landeshauptmann. Demgegenüber entscheidet das örtlich zuständige Verwaltungsgericht des Landes lediglich über Beschwerden gegen Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz. Somit ergibt bereits eine Verbalinterpretation des § 25 Abs. 1 NAG zweifelsfrei die Zuständigkeit der belangten Behörde zur Einleitung dieses Verfahrens.

# **Schlagworte**

Fehlen allgemeiner Erteilungsvoraussetzungen, Aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Sachliche Zuständigkeit, Ablaufshemmung, formlose Verfahrenseinstellung

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGWI:2018:VGW.151.085.1196.2018

#### Zuletzt aktualisiert am

15.05.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$